

Neue Rahmenbedingungen für die Förderung der Trinkwasserversorgung

*Anfang nächsten Jahres treten die überarbeiteten Förderrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft in Kraft. DDr. Dorith Breindl (BMLUFW) informierte bei der ÖVGW-Werkleitertagung in Velden über die geänderten Bestimmungen.**

Die Umweltförderungen des Bundes stellen eine wichtige Unterstützung für die Errichtung neuer und für die Sanierung bestehender Anlagen dar. Mit Jänner 2016 werden die überarbeiteten Förderrichtlinien¹ des BMLFUW für die Siedlungswasserwirtschaft in Kraft treten, die auch im Trinkwasserbereich einige wesentliche Änderungen zur bisherigen Praxis mit sich bringen. Förderansuchen, die in der Kommissionssitzung im heurigen November behandelt werden, sind jedoch noch nach den derzeit gültigen Richtlinien abzuwickeln. Die neu beschlossenen Richtlinien gelten ab Inkrafttreten für 10 Jahre. Für 2016 ist ein Betrag von 100 Mio. Euro für die Siedlungswasserwirtschaft gesetzlich verankert. Wie viel an Förderungen es danach geben wird, ist Gegenstand der aktuell stattfindenden Verhandlungen zum Finanzausgleich.

Anwendung der W 61 als Fördervoraussetzung

Bei der Novellierung der Richtlinie wurde der Fokus auf die Effizienz und Treffsicherheit der eingesetzten Förderungsmittel, auf anstehende Sanierungsmaßnahmen sowie auf betriebswirtschaftliche Instrumente gelegt. Damit will man den Ausbau kosteneffizienter Strukturen in der Trinkwasserwirtschaft unterstützen. Die Richtlinie enthält als neue Fördervoraussetzung die Vorlage einer Kosten- und Leistungsrechnung. Diese war zwar bereits seit einigen Jahren Bedingung für die Zuerkennung von Förderungen, doch sind diese Aufstellungen bisher in sehr unterschiedlicher Qualität eingelangt. Daher

hat der Förderungswerber ab 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung eine standardisierte Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend der ÖVGW-Richtlinie W 61 „Grundsätze der Kostenrechnung in Wasserversorgungsunternehmen“ zu führen.

Neue Fördersätze

Im Trinkwasserbereich wird der einheitliche Fördersatz von bisher 15 % durch ein neues System abgelöst, das zwischen einer Basis- und einer Spitzenförderung unterscheidet. Der Basisfördersatz wird – ebenso wie im Abwasserbereich – mit 10 % der förderfähigen Kosten festgelegt, der Spitzenfördersatz beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Kosten. Nach dieser Regelung werden ca. 20 % der Gemeinden nur eine Basisförderung bekommen; 80 % werden in den Genuss einer Spitzenförderung kommen, die von 11–25 % der förderbaren Kosten reicht.

Das exakte Ausmaß der Förderung wird vom BMLFUW für sämtliche Gemeinden Österreichs errechnet, einmal jährlich aktualisiert und bis spätestens Ende September für das Folgejahr bekanntgegeben.² In die Berechnung des Spitzenfördersatzes gehen ein einkommensabhängiger Teilfaktor (Quelle: Integrierte Lohn- und Einkommensstatistik der Statistik Austria) und ein kostenabhängiger Teilfaktor (Kosten pro Einwohner, Quelle: KPC Datenbank, Statistik Austria) ein.

Reinvestitionsplanung als Voraussetzung

Um die Wichtigkeit der Kenntnis über den An-

* Der Artikel beruht auf dem Vortrag von DDr. Breindl auf der Werkleitertagung und dem Beitrag im Tagungsband.

1 Download Förderrichtlinien für das Jahr 2016: http://www.umweltfoerderung.at/uploads/frl_sww_2016.pdf

2 Download Fördersätze für das Jahr 2016: http://umweltfoerderung.at/uploads/frderungsstze_2016.pdf

lagenstand hervorzuheben, wird als Förderungsvoraussetzung für die Sanierung die Vorlage eines Reinvestitionsplans gefordert. Darunter wird eine zusammenfassende Darstellung der in den nächsten 10 Jahren geplanten Maßnahmen zur Reinvestition für die gesamte Wasserversorgungsanlage des Förderungswerbers – unter Verwendung der Informationen aus dem digitalen Leitungsinformationssystem – verstanden. Verfügt der Förderungswerber noch über kein derartiges System, so muss er einen Zeitplan für die Erfassung des noch nicht im digitalen Leitungsinformationssystem erfassten Netzes inklusive Aussagen zum hydraulischen Zustand vorlegen. Das gesamte Netz muss bis spätestens 31. 12. 2025 erfasst sein. Bei Wasserleitungsnetzen mit einer maximalen Länge von 10.000 Laufmetern kann von der Verpflichtung zur Abgabe des Zeitplans abgesehen werden.

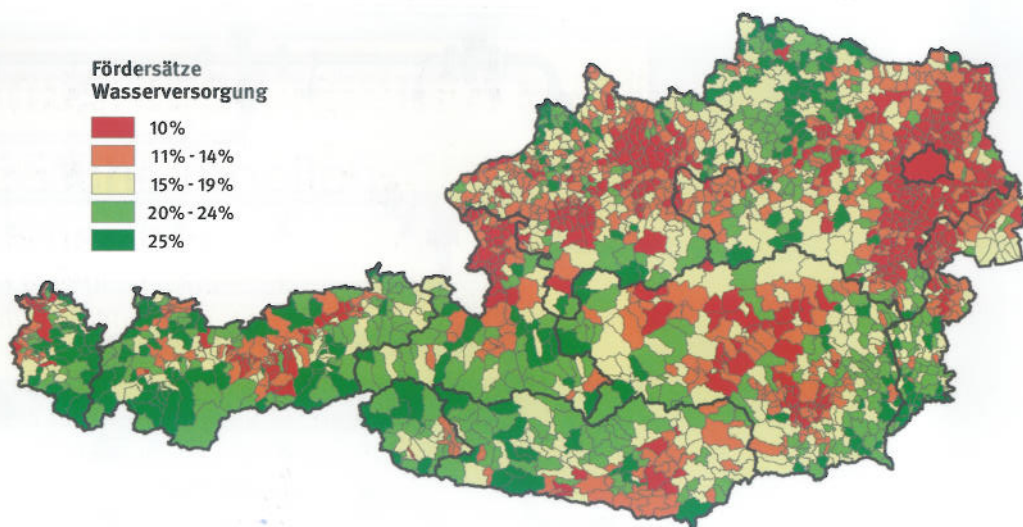
Entfall des Stichtags und Mindestgebühr

Für anstehende Sanierungsmaßnahmen ist zudem auch ein Abgehen von der starren Stichtagsregelung für die Förderungsfähigkeit von Sanierungsmaßnahmen geplant. Angedacht ist, dass Maßnahmen zur Erneuerung und Sanierung von bestehenden Wasserversorgungsanlagen dann förderfähig sein sollen, wenn ihr Baubeginn zumindest 40 Jahre vor Einlangen des Förderungsansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung zurückliegt. Dazu bedarf es allerdings noch einer gesetzlichen Änderung des Umweltförderungsgesetzes, die aktuell im BMLFUW vorbereitet wird.

Als Förderungsvoraussetzung wird zudem die Einhebung einer Mindestgebühr von 1 Euro/m³ inkl. USt. im Trinkwasserbereich gefordert. Dieser Betrag ist weit niedriger als jene Mindestgebühr, die für Landesförderungen Voraussetzung sind. Für jene Gemeinden, in denen die Gebühren unter 1 Euro/m³ liegen, ist künftig keine Förderung mehr möglich.

Fördersätze Wasserversorgung

10%
11% - 14%
15% - 19%
20% - 24%
25%



ÖVGW-Benchmarking wird gefördert

Es wird aber weiterhin Spezialförderungsprogramme geben wie z.B. für die Einrichtung eines digitalen Leitungsinformationssystems oder Förderung von Einzelanlagen. Als neuer Fördergegenstand ist die Teilnahme am Trinkwasserbenchmarking der ÖVGW vorgesehen. Künftig wird die Möglichkeit bestehen, dass 50 % der Teilnahmegebühr gefördert werden.

Entfall von Förderungen

Es gibt auch Einrichtungen, die nicht mehr förderfähig sind. Dazu zählen die Verwertung und Nutzung von erneuerbarer Energie (wie z.B. Windräder oder Photovoltaikanlagen), Grundstücke oder einmalige Aufwendungen für Schutz- und Schongebiete sowie Aufschließungskosten für Gewerbe- und Industriegebiete. Auch Eigenleistungen (das sind Leistungen des Förderungswerbers oder von einem Unternehmen, an dem der Förderungswerber überwiegend beteiligt ist) sind nicht mehr förderbar.

Für die letzte Novemberwoche plant das BMLFUW gemeinsam mit der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting Informationsveranstaltungen in den Bundesländern. Auch bei der ÖVGW-Veranstaltungsreihe „Infotage Trinkwasser“ wird auf die neuen Bestimmungen hingewiesen werden. ◀

Fördersätze in der Wasserversorgung für die Gemeinden 2016

Nach der neuen Regelung wird rd. ein Fünftel der Gemeinden die Basisförderung von 10 % erhalten; vier Fünftel werden in den Genuss einer Spitzenförderung kommen, die bis 25 % der förderbaren Kosten reicht.

(Grafik: KPC)